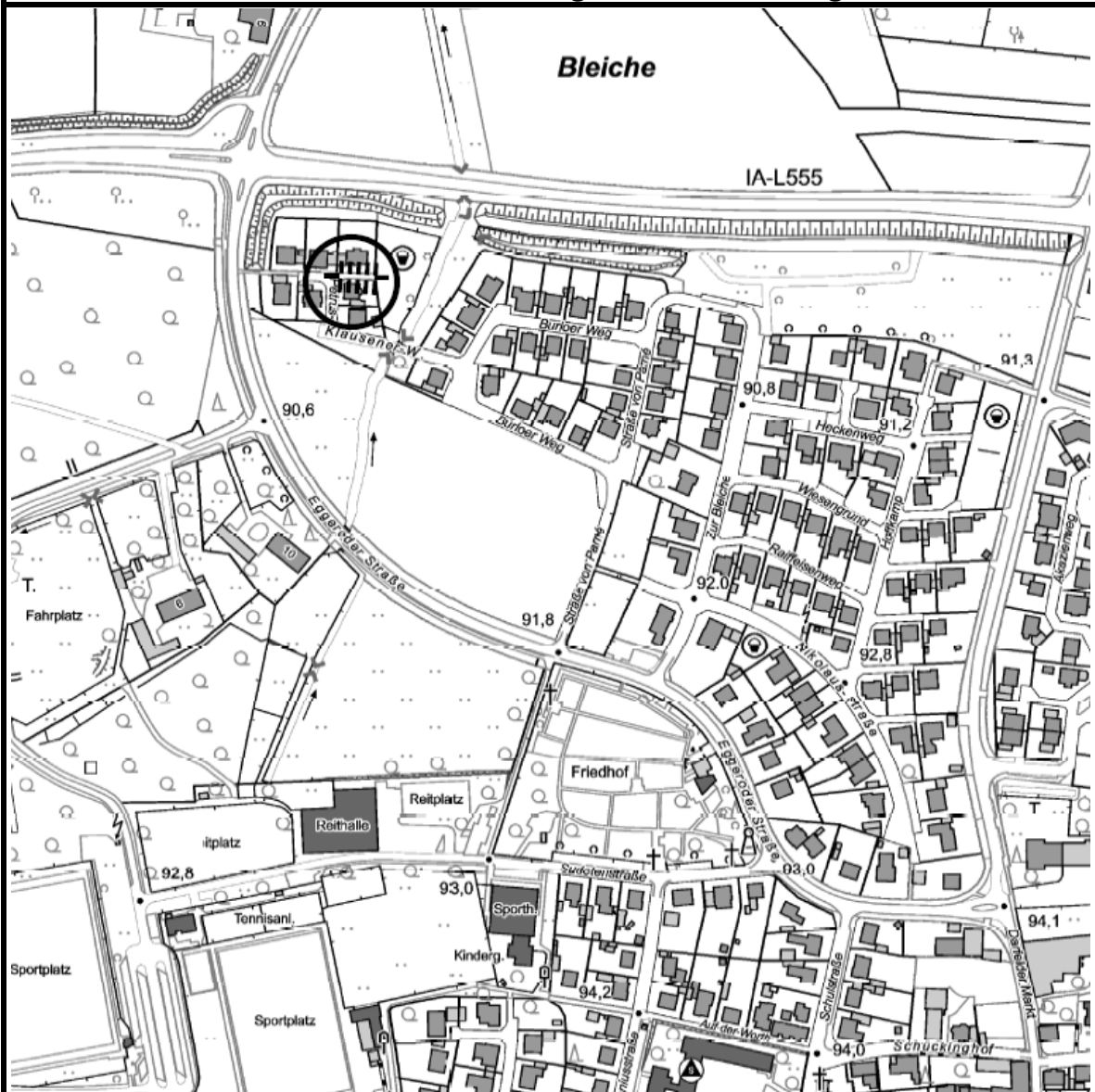


Gemeinde Rosendahl



11. Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West“ im Ortsteil Darfeld im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch



Planübersicht

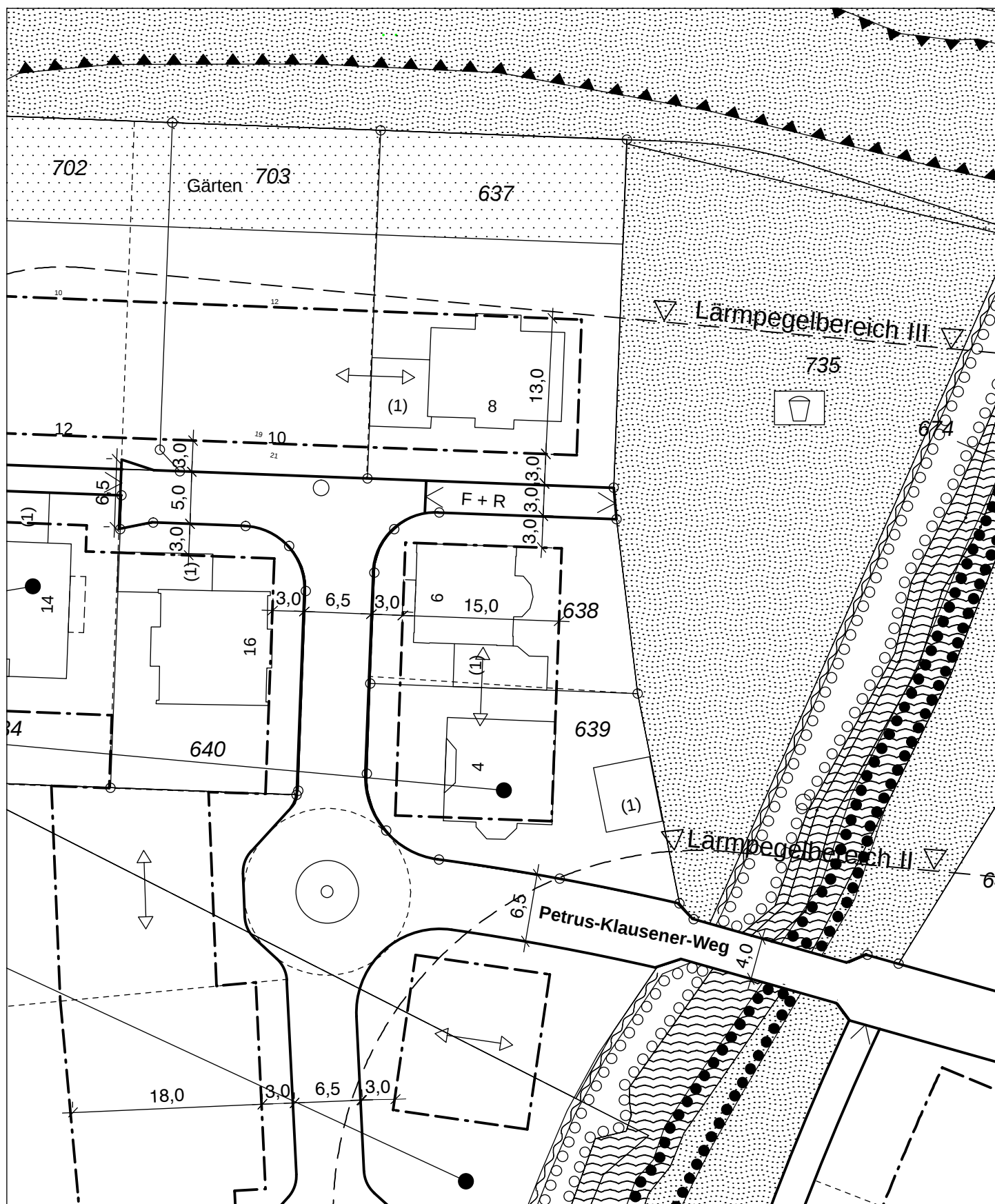
■■■■■■■■ Änderungsbereich

Gemarkung Darfeld, Flur 2, Flurstück 707 tlw.



Gemeinde Rosendahl
11. Änderung des Bebauungsplanes "Nord-West" im Ortsteil Darfeld

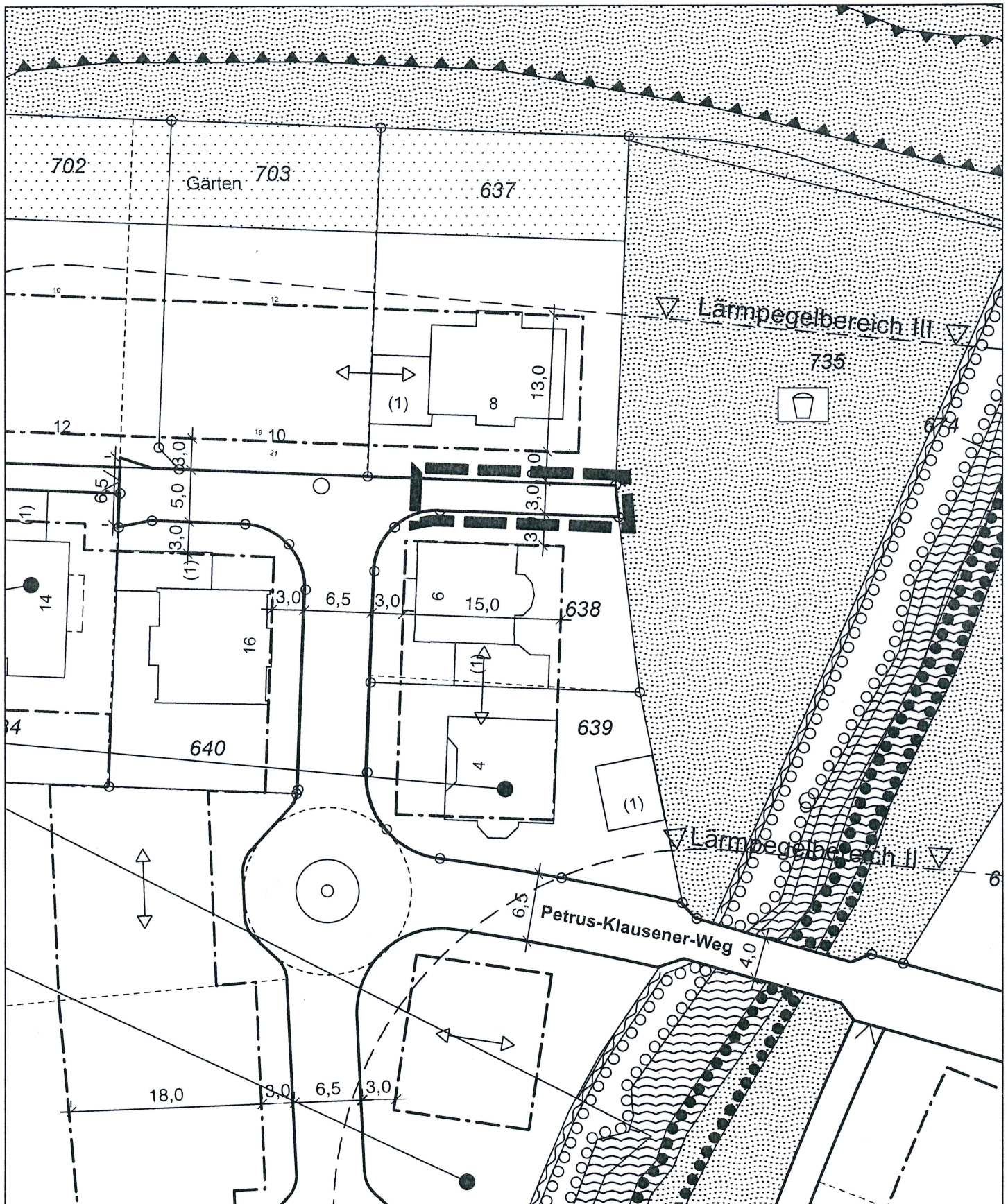
Plan A - Bestand
Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes



Planzeichnung der 11. Änderung

■ ■ ■ Änderungsbereich

Maßstab 1:500 (DIN A4)



Begründung **zur 11. Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West“ im Ortsteil Darfeld** **im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufstellungsbeschluss, räumlicher Geltungsbereich, Planungsanlass, Planungsziel

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 den Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West“ im Ortsteil Darfeld im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gefasst.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Gemeinde Rosendahl, Ortslage Darfeld. Es umfasst einen Teil des Grundstückes Gemarkung Darfeld, Flur 2, Flurstück 707. Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend des Bebauungsplanes festgesetzt.
Es handelt sich um Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fußweg / Radweg“.

Um die anliegenden Grundstücke baulich besser ausnutzen zu können, ist es notwendig, für den vorgenannten Bereich die Zweckbestimmung herauszunehmen, sodass auch eine Befahrung mit motorisierten Fahrzeugen möglich wird.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll eine größere Flexibilität hinsichtlich der baulichen Ausnutzung der Grundstücke geschaffen werden. Dadurch soll Bauherren ausreichend Spielraum für die Anordnung der Gebäude auf den Baugrundstücken eröffnet werden. Der Gemeinde Rosendahl liegt ein entsprechender Antrag auf Errichtung eines Carports vor.

Städtebaulich ist diese Änderung zu vertreten. Dies führt auch zur Erleichterung bei der Umsetzung von Bauvorhaben.

Planverfahren

Durch die vorgenannten Änderungspunkte werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Darüber hinaus wird durch die vorliegende Planänderung

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet und
- es erfolgt keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.

Das vorliegende Änderungsverfahren soll daher auf der Grundlage des § 13 BauGB als vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Belange von Natur- und Landschaft / Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Die Belange des Artenschutzes sind hier nicht tangiert, da in diesem Bereich weder alter Baumbestand noch eine Teichanlage vorhanden sind.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich nicht.

Umweltprüfung

Auf die Umweltprüfung kann im vereinfachten Verfahren verzichtet werden.

Im Übrigen gelten die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Nord-West“ weiter.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Aufstellungsverfahren

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 16.05.2019 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB. Dieser Beschluss ist am 21.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Rosendahl, den

.....
Gottheil
Bürgermeister

.....
Heitz
Schriftführer

Gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB wurde die betroffene Öffentlichkeit mit Schreiben vom 17.05.2019 bis 17.06.2019 einschließlich an der Bauleitplanung beteiligt.
Rosendahl, den

.....
Gottheil
Bürgermeister

Gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 17.05.2019 bis 17.06.2019 einschließlich an der Bauleitplanung beteiligt.
Rosendahl, den

.....
Gottheil
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am _____ gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Rosendahl, den

.....
Gottheil
Bürgermeister

.....
Heitz
Schriftführer

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.
Rosendahl, den

.....
Gottheil
Bürgermeister

Satzung über die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West“ im Ortsteil Darfeld im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch

Gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, den §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - und § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 2018 (GV NRW S. 421) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am die nachfolgende Satzung, bestehend aus Satzungstext, Begründung und Planzeichnungen, zur 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West“ im Ortsteil Darfeld beschlossen:

§ 1

Die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West“ bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Darfeld, Flur 2, Flurstück 707 tlw.. Die Grenzen des Änderungsgebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Um die anliegenden Grundstücke baulich besser ausnutzen zu können, ist es notwendig, für den vorgenannten Bereich die Zweckbestimmung „Fußweg / Radweg“, mit der bisher die Verkehrsfläche näher charakterisiert wurde, herauszunehmen.

§ 2

Im Übrigen gelten die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung des Bebauungsplanes „Nord-West“ im Ortsteil Darfeld weiter.

§ 3

Die beigefügten Planzeichnungen (**Plan A** - Bestand -; **Plan B** - Änderung -) und die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.